



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ex-Custody-Kundenbeziehungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitige Beziehung zwischen dem Kunden (der «Kunde») und der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die «Bank») betreffend die Verwaltung der auf einem externen Depot bei einer Drittbank gebuchten Vermögenswerte des Kunden.

Sonderevereinbarungen oder spezifische Bestimmungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen bleiben vorbehalten.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Legitimationsprüfung

Der Kunde ist verpflichtet, seine Bankunterlagen und Zugangsdaten an einem sicheren Ort sorgfältig aufzubewahren und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen treffen, um Missbrauch oder Betrug zu verhindern.

Entsteht aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen ein Schaden, trägt ihn der Kunde, ausser die Bank hat bei der Prüfung der Legitimation die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### 2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich über die mangelnde Handlungsfähigkeit seines Vertreters zu informieren. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### 3. Kommunikation

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank ihn auf andere Weise – namentlich bei banklagernder Korrespondenz – direkt kontaktieren kann, um bspw. gesetzliche oder regulatorische Pflichten zu erfüllen, eine Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten zu vermeiden oder die Interessen des Kunden bzw. die der Bank zu wahren.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank Änderungen von persönlichen Angaben (z.B. Name, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil, Nationalität) betreffend sich selbst, seiner Bevollmächtigten und Vertreter, der wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen, unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Bankformulare und weitere der Bank zugekommene Dokumente rechtlich verbindlich und gültig sind, selbst wenn sie der Bank nur in Kopie zugestellt werden d. Die Bank ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen jederzeit das Original des betreffenden Dokuments zu verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Telefongespräche zu Beweis- und

Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden können.

### 4. Übermittlungsfehler

Jeder Verlust oder Schaden, der durch Verspätung, Verlust, Fälschung oder Verfälschung, Irrtum, Missverständnis, Beschädigung von Nachrichten oder ähnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Übermittlung durch Post, Telefon, Telefax, E-Mail, Internet oder andere Kommunikations- oder Übermittlungswege entsteht, geht zulasten des Kunden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### 5. Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto- / Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber inner einer von der Bank allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

### 6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen und Mitteilungspflicht

Bei Schäden, welche dem Kunden durch die nicht erfolgte, verspätete oder mangelhafte Ausführung von Aufträgen (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) entstehen, haftet die Bank nur für den Zinsverlust, ausser der Kunde hat die Bank schriftlich auf das unmittelbare Risiko eines weiteren, drohenden Schadens hingewiesen.

### 7. Mangelnde Deckung oder andere Hindernisse

Erhält die Bank Aufträge vom Kunden, deren Gesamtbetrag die dem Kunden zur Verfügung stehenden Vermögenswerte übersteigt, ist die Bank, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf das Datum der Aufträge oder deren zeitliche Abfolge zu bestimmen, ob die Aufträge, bzw. welche der Aufträge ganz oder teilweise oder gar nicht ausgeführt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass gesetzliche oder regulatorische Gründe (z.B. Geldwäschereibekämpfung) der Ausführung seiner Aufträge entgegenstehen können.

### 8. Kosten, Kommissionen, Steuern und Gebühren

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank Kosten, Kommissionen, angefallene Steuern, Abgaben und Gebühren erhebt. Die Höhe der Kosten, Kommissionen und Gebühren der Bank berechnet sich nach dem jeweils gültigen Tarif. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Ansätze jederzeit entsprechend den Marktbedingungen oder den Kosten zu anzupassen. Der Kunde wird über solche Anpassungen schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe gilt die Anpassung als genehmigt.

## **9. Bankkundengeheimnis und Datenschutz**

Die Bank untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend «Kundendaten»). Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Offenlegungspflichten, zur Sicherstellung z.B. der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und sonstigen Risiken durch mit der Bank verbundene in- und ausländische Gruppengesellschaften sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen darf. Dies gilt insbesondere für Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, insbesondere wenn diese einen Bezug zum Ausland haben. In diesem Zusammenhang ist die Bank gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland, die an diesen Transaktionen und Dienstleistungen beteiligt sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter und andere beteiligte Dritte), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen und Dienstleistungen ausgeführt werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Vertragsbestimmungen und anderen Regeln, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- und Meldepflichten der Bank gelten in jedem Fall. Der Kunde entbindet die Bank und sämtliche Organe, Mitarbeiter und Beauftragte in diesem Umfang von ihrer Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.

## **10. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen**

Im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften kann die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr, Handel, Wertschriftenverwahrung, IT, Compliance, Datenmanagement, Back- und Middle-Office-Dienstleistungen und andere Verwaltungs- und Verarbeitungstätigkeiten) ganz oder teilweise an Dienstleister (inkl. Gruppengesellschaften) mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland auslagern.

## **11. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er verpflichtet sich hiermit und bestätigt gegenüber der Bank, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten und seine gesetzlichen, vertraglichen und steuerlichen Verpflichtungen (z.B. Steuerdeklaration und Steuerzahlung) zu erfüllen.

## **12. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.

## **13. Beendigung der Geschäftsbeziehung**

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und erlöscht weder bei Tod, Handlungsunfähigkeit noch Konkurs des Kunden.

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, sind die Bank und der Kunde berechtigt, die bestehende Geschäftsbeziehung, einschliesslich allfälliger gewährter Kredite, jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden.

## **14. Gleichstellung von Samstagen mit Feiertagen**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

## **15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand, Erfüllungsort und für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz auch Betreuungsort ist der Sitz der Bank in Zürich. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden an jedem anderen Ort zu belangen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

# Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten für Ex-Custody-Kundenbeziehungen

**Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug sowie im Zusammenhang mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken.**

In diesem Informationsblatt finden Sie wichtige Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang (i) mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken sowie (ii) mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Rothschild & Co Bank AG («Bank») für Sie erbringt, insbesondere auch, wenn diese einen Auslandbezug aufweisen.

Dieses Informationsblatt erläutert die Bestimmungen von Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Ex-Custody-Beziehungen eingehender. Es ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung auf ihrer Website veröffentlichte Information über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)).

## **Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken**

Die Bank ist Teil der Rothschild & Co Gruppe und unterliegt als solche der gruppenweiten Überwachung von Compliance-Geldwäscherei- und sonstigen Risiken. Die gruppenweite Erfassung und Begrenzung dieser Risiken erfordert den Austausch von Kundendaten zwischen den einzelnen Gesellschaften der Rothschild & Co Gruppe. Zu diesem Zweck können insbesondere folgende Informationen offengelegt werden:

- Name des Kunden sowie die Namen anderer an der Kundenbeziehung beteiligter Personen (z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Organe juristischer Personen, Bevollmächtigte und andere Dritte);
- Informationen über die vorgenannten Personen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz/Domizil);
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank (z. B. Umfang, Status, Zweck, durchgeführte Transaktionen).

## **Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit wertschriftenbezogenen und anderen Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug**

### **Weltweite Entwicklungen**

Weltweit ist ein Trend zu einer Vermehrung und Verschärfung von Gesetzen und Vorschriften, Vertragsbestimmungen und anderen Regeln, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards festzustellen, die im Zusammenhang mit den von der Bank für Kunden erbrachte Transaktionen und Dienstleistungen relevant sein können. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen vermehrt Transparenz verlangt wird und die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland erforderlich sein kann. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr oder bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen, bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartner, oder im Zusammenhang mit ausländischen Depotwerten.

### **Grundlagen und Zweck**

Die Grundlagen für die im Zusammenhang mit den erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen erforderlichen Offenlegungen unterscheiden sich von Land zu Land und richten sich nach den Anforderungen der daran beteiligten Drittparteien. Eine Offenlegung kann erforderlich sein, um die Bank in Einzelfällen oder allgemein in die Lage zu versetzen, die betreffenden Transaktionen oder Dienstleistungen auszuführen oder zu erbringen oder um allgemein Gesetze und Vorschriften, Vertragsbestimmungen und sonstige Regeln, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Compliance-Standards zu erfüllen, die für die oben genannten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien, relevant sein können. Dies kann zum Beispiel der Fall sein:

- weil lokale Zulassungen und Lizenzen es verlangen;
- weil es für Registrierungszwecke erforderlich ist (z.B. Registrierung von Transaktionen und Wertschriften);
- um die Rechte des Kunden wahrzunehmen (z.B. für die Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten);

- wenn ein Unternehmen Informationen über von ihm selbst emittierte Wertschriften und Effekten benötigt;
- wenn der Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur Informationen im Zusammenhang mit einer von ihm erbrachten Dienstleistung (z.B. Transaktion, Depot- oder Kontoführung) benötigt;
- wenn eine Behörde Informationen über Wertschriften, Effekten, Finanzinstrumente oder Währungen benötigt, die in dem Land, für das sie zuständig ist, ausgegeben, gehandelt, verbucht, abgerechnet oder verwahrt werden;
- wenn die Bank für Sie als Kunden Wertschriften, Effekten oder Finanzinstrumente erwirbt, verwahrt oder veräussert und zu diesem Zweck Kundendaten mit Händlern, Börsen oder Handelssystemen austauschen muss;
- weil es für örtlich geltende Beteiligungsgrenzen oder Vorschriften über das Halten von Wertschriften relevant ist;
- um lokale Melde- und Informationspflichten zu erfüllen;
- weil die Compliance-Standards der beteiligten Drittparteieine proaktive Angabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (z.B. aufgrund von eingerichteten Monitoring-Systemen), insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEPs).

### **Betroffene Daten**

Die Daten, die im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen offengelegt werden müssen, sind von Fall zu Fall verschieden und können insbesondere Folgendes umfassen:

- Angaben zu Kunden, Bevollmächtigten, wirtschaftlich Berechtigten und anderen Beteiligten (z.B. Name, Sitz, Wohnort, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Pass- oder sonstige Identifikationsnummer, Steuernummer/Tax-ID, E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
- Gesellschaftszweck, Statuten, Organe, Zeichnungsberechtigte und Kontrollverhältnisse;
- IBAN und Konto-/Depotnummern, aktuelle und frühere Bestände an Wertschriften, Effekten und Finanzinstrumenten, Guthaben auf Konten, Erträge wie Dividenden oder Zinsgutschriften;
- Angaben zu den betroffenen Transaktionen und Dienstleistungen (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und sonstige Hintergrundinformationen zu den Transaktionen und Dienstleistungen); sowie
- Angaben zur Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank (z.B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, andere im Rahmen der Geschäftsbeziehung durchgeführte Transaktionen).

Diese Informationen sind zuweilen durch Dokumente zu belegen. Davon sind auch Nicht-Kunden betroffen, etwa wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte usw., über die

Sie uns Informationen zur Verfügung gestellt haben oder in Zukunft zur Verfügung stellen werden. Es obliegt Ihnen, diese Personen darüber zu informieren.

### **Art und Zeitpunkt der Offenlegung**

Die Informationen können in jeder Form offengelegt werden Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (einschliesslich der elektronischen Datenübertragung), aber auch die physische Übergabe von Dokumenten (z.B. Passkopien). Die Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Dienstleistung erforderlich sein.

### **Informationsempfänger**

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger in Frage kommen, sind z.B. Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungsstellen und Drittverwahrer, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere an den Transaktionen und Dienstleistungen beteiligte Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln. Dies z.B. weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen oder selbst aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet sind, bestimmte Daten von Dritten offenzulegen

### **Datensicherheit in der Schweiz und in anderen Ländern**

Die Datensicherheit ist für die Bank von grosser Bedeutung. Deshalb schützt sie die Daten ihrer Kunden mit bewährten Sicherheitssystemen und entsprechenden Verfahren.

Werden Daten einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht unterstehen diese ausländischen Gesetzen und der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz der Privatsphäre (bspw. Bankkundengeheimnis) besteht nicht mehr. Ausländische Gesetze können einen weniger umfassenden Datenschutz bieten als das schweizerische Recht.

Ausländische Gesetze und Verwaltungsvorschriften können zudem die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsbehörden oder andere Dritte verlangen bzw. dazu berechtigen.